

**Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Tageseinrichtungen, Tagespflege und OGS**

- Elternbeitragssatzung -

alt

neu

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – , jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 10.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

Der Rat der Stadt Schwelm hat am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Schwelm ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4 KiBiz erhoben.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Schwelm erhebt die Stadt Schwelm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten monatlich zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).</p> <p>(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB), Achten Buch (VIII).</p> <p>(3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Betreuung in Einrichtungen der Offenen Ganztagschulen (OGS) an den Grundschulen der Stadt Schwelm gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils gültigen Fassung.</p>
---	--

<p>§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, bzw. die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (s. hierzu im Übrigen § 4 Abs. 4).</p> <p>(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.</p>	<p>§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsumfang</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, für den ein rechtverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Schwelmer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Die Regelung des § 1 Abs. 1 (monatliche Beitragspflicht) bleibt vom Ablaufzeitpunkt des Betreuungsvertrages unberührt.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Schwelm kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrages absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).</p> <p>(3) Der Träger einer Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.</p>

	<p>§ 4 Höhe der Elternbeiträge</p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Bei der Beitragserhebung sind die Gruppenform und der Betreuungsumfang ausschlaggebend.</p> <p>(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Beiträge werden entsprechend der jährlichen Anhebung der Betriebskosten jedes Jahr um 1,5% angehoben. Im Fall des § 2 Absatzes 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p> <p>(3) Der Träger einer Einrichtung gemäß § 1 Ziffer 1 kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.</p>		<p>§ 4 Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Tabelle lt. entsprechender Internetseite der Stadt Schwelm.</p> <p>Siehe jetzt Absatz 1 gestrichen</p> <p>Siehe jetzt Absatz 4</p> <p>Siehe jetzt § 3 Absatz 3</p> <p>(2) Wird ein Kind drei Jahre alt, so ändert sich der Beitrag ab dem Folgemonat. Bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen ändert sich der Elternbeitrag ebenfalls ab dem Folgemonat.</p> <p>(3) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das tatsächlich erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen und des betreuten Kindes des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.</p> <p>(4) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII werden die Pflegeeltern zu einem Beitrag nach Einkommensstufe 2 herangezogen, soweit sich nicht durch das nachgewiesene Einkommen der Pflegeeltern eine Einstufung nach Stufe 1 (Beitragsbefreiung) ergibt.</p> <p>(5) Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses kann die Beitragshöhe entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.</p>
--	--	--	---

	<p>§ 5 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.</p> <p>(2) Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p>§ 5 Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen und steuerliche Sonderausgaben (mit Ausnahme von Kinderbetreuungsaufwendungen) sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte der Beitragspflichtigen unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>Siehe jetzt Absatz 3</p> <p>(2) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>gestrichen</p>
--	---	---

	<p>Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS, so wird die gesamte Familie eine Einkommensstufe niedriger eingruppiert und die Beiträge nach dieser Stufe berechnet. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS, so ist nur für ein Kind ein weiterer Beitrag zu zahlen. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 2 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Die Beitragsbefreiung nach § 23 KiBiz bleibt davon unangetastet.</p>		<p>(3) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 7.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.</p> <p>§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Besuchen zwei Kinder der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS in Schwelm, so wird für beide Kinder der Elternbeitrag der nächstniedrigeren Beitragsstufe festgesetzt. Besuchen mehr als zwei Kinder der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS, so sind die beiden höchsten Beiträge zu zahlen. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.</p> <p>Siehe jetzt Absatz 3</p> <p>(2) Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung, so ist für dieses Kind entsprechend den Vorschriften des § 23 Abs. 3 KiBiz kein Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 23 Abs. 5 KiBiz.</p>
--	---	--	--

<p>(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p> <p>(3) Eltern, die Leistungen nach ALG II oder Grundsicherung erhalten sind grundsätzlich von der Zahlung der Elternbeiträge befreit.</p> <p>(4) Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege orientieren sich an den Beiträgen zu den Kindertageseinrichtungen und ergeben sich ebenfalls aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(5) Die Elternbeiträge für die OGS orientieren sich an den Beiträgen zu den Kindertageseinrichtungen und ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p>	<p>(4) Auf Antrag können die Elternbeiträge von der Stadt Schwelm als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.</p> <p>(5) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>Siehe jetzt § 1 Absatz 2</p> <p>Siehe jetzt § 1 Absatz 3</p>
<p>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.</p> <p>(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.</p>	<p>§ 7 Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen</p> <p>(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Schwelm unverzüglich eine verbindliche Erklärung zum Einkommen sowie sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten Nachweise über das Einkommen vorzulegen.</p> <p>(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.</p>

<p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag entsprechend der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.</p> <p>§ 8 Beitragsfestsetzung</p> <p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).</p> <p>§ 9 Fälligkeit</p> <p>Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.</p> <p>§ 10 Beitreibung</p> <p>Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.</p> <p>§ 11 Bußgeldvorschriften</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7</p>	<p>(3) Ohne Vorlage der verbindlichen Einkommenserklärung oder der angeforderten Nachweise ist die Stadt Schwelm berechtigt, den höchsten Elternbeitrag der in Anspruch genommenen Betreuungsform festzusetzen.</p> <p>§ 8 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung</p> <p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Schwelm die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie der Beitragspflichtigen gem. § 2 dieser Satzung unverzüglich mit.</p> <p>gestrichen</p> <p>(2) Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p> <p>(3) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Siehe jetzt § 8 Absatz 2</p> <p>Siehe jetzt § 8 Absatz 3</p> <p>§ 9 Bußgeldvorschriften</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des</p>
--	--

	<p>bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p> <p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.</p>	<p>Kommunalabgabegesetzes NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am XX.XX.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2012 außer Kraft.</p>
--	---	---

Schwelm, den

Die Bürgermeisterin